

blaue Montur [?] und also provozierende äußere Form hatte. Ich danke Ihnen für den Inhalt, welcher in Absicht Ihrer Gesundheit und mutvollen Attacke des Übels versprechend ist; doch rate ich nach heutiger Sitte zur Komposition und Kapitulation. Mit dem übrigen Inhalt, in Absicht des Grafen v. S[chulenburg] bin ich ganz einverstanden. Ein Stadtgeschwätz ruft ihn zum großen Kaiser, das ist möglich, aber nicht wahrscheinlich. Ebenso haben Sie die Äußerung über Umbildung der Stände und deren Teilnahme und näheres Interesse an den Verwaltungszweigen ganz aus meiner Seele gesprochen; ohne die Weckung dieses Keims des wahren patriotischen Sinnes wird nichts. Seit gestern ist dem großen preußischen Staatskörper der Stab gebrochen, die Schlacht von Friedland und ihre Folgen, die Einnahme von Königsberg den 16. früh, der Rückzug der Russen, selbst die Vorteile des Masséna — über solche sind im Telegraphen gemeldet — sonst kein bestimmtes Detail, und Gott weiß, daß wir nicht lüstern danach sein können. Zu Königsberg soll man 150000 englische Gewehre gefunden haben.

So sind denn alle Träume verschwunden und alle Hoffnungen von günstigen Chancen vereitelt, und selbst alle Voraussagungen der Unzufriedenen sind in Erfüllung gegangen. Von den Preußen ist nicht mehr die Rede, als wenn sie nicht in der Welt wären, und vielleicht ist dies in der Tat der Fall. Gott allein kann diesen unglücklichen Staat retten und erhalten. Mir bleibt ein Ankertau und Kabeltau, der Glaube an höhere Schickung, das Vertrauen auf bessere Leitung und das Halten an Pflicht und Beruf — dieses ist mein Steuer, die Pflicht die Richtung, und in dem Gewissen suche ich meine Bussole — heute zum erstenmal seit 6 Monaten habe ich mich [mir] selbst überlassen gefühlt, bis dahin hielt ich mich getrost an ältere Verhältnisse und an neue Formen. Jene schwinden und diese werden, wie man mir soeben versichert, zur Erleichterung der Geschäftsleute eine günstige Modifikation erleiden.

Seit Heinitz' Ableben ist dies die zweite Erfahrung, welche ich von dieser ängstlichen Empfindung der Selbstvertretung oder Verantwortlichkeit mache.

Beharren in Beförderung des Guten, dies ist das Gelübde, welches ich in Ihre Hände lege, alter Freund. Meine Frau ist brav, sehr brav, und sie so wie ich grüßen die Ihrigen.

354. Denkschrift Steins „Über die zweckmäßige Bildung der obersten und der Provinzial-, Finanz- und Polizei-Behörden in der preußischen Monarchie“ (Nassauer Denkschrift) Nassau, im Juni 1807

Ehem. Preuß. Staatsbibliothek (jetzt Deutsche Staatsbibliothek) Berlin, Ms. Boruss. Fol. 823: Konzept (eigenhändig-ungezeichnet). — PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Hardenberg H. 1: Auszug (Hardenberg) und Reinschrift des Auszuges. — Stein-A.: Reinschrift (Kanzleiband) mit eigenhändiger Unterschrift. — Nach der Reinschrift im Stein-A. Die wichtigeren Abweichungen des Konzepts sind vermerkt.

Druck: Pertz, Stein I S. 415 ff.; Thimme, Staatschriften S. 19 ff.; Thiede, Ausgew. Schriften S. 26 ff.; Winter, Die Reorganisation Nr. 141; Alte Ausgabe II S. 210 ff.; Kleine Ausgabe Nr. 47.

Von der in der Denkschrift vom April 1806 begründeten Forderung nach Errichtung eines Staatsrats ausgehend entwickelt Stein sein weiteres Programm für die Neugestaltung der preußischen Staatsverwaltung.

Er fordert die Umbildung der obersten Staatsbehörde, des Generaldirektoriums, nach dem Sachprinzip an Stelle des bisherigen Nebeneinanders von Provinzial- und Sachministerien, außerdem eine Neuverteilung der Geschäfte auf einzelnen Gebieten, so besonders die Zuteilung der Kameraljustiz an die Landesjustizbehörden, die Unterstellung der Gesundheitspolizei unter das Generaldirektorium und die Überweisung des öffentlichen Unterrichts aus dem bisherigen geistlichen Departement an das Generaldirektorium. Die geistlichen Angelegenheiten selbst sollen einem eigenen Kultusministerium anvertraut werden, bestehend aus einem Oberkonsistorium für die zwei protestantischen Religionsparteien und einem katholischen Minister für die Angelegenheiten dieser Kirche.

Das neue Prinzip der Geschäftsverteilung nach Sachen bedingt die Auflösung der Provinzial-Ministerien des Generaldirektoriums. Nachteile des alten Systems.

Aufriß der neu zu bildenden Zentralbehörde.

I. Verwaltung des öffentlichen Einkommens.

1. Domänen und Forsten, 2. Abgaben, 3. Administration (Post, Lotterie, Bank und Seehandlung, Münze, Bergwerke, Salz), 4. Staatskassenwesen, Staatsbuchhalterei und Hauptkasse.

II. Verwaltung der obersten Landespolizei.

*1. Sektion für öffentliche Sicherheit, Armenwesen u. a., 2. Sektion für Gewerbe-
polizei, 3. Sektion für Medizinalwesen, 4. Sektion für öffentlichen Unterricht.*

Organisation der einzelnen Unterabteilungen, an deren Spitze je ein Minister steht. Ausführliche Darlegung der Notwendigkeit und der Möglichkeit einer strafferen Organisation des preußischen Kassenwesens nach dem Vorbild der napoleonischen Verwaltung. Neben der Umbildung der Zentralbehörden fordert Stein auch eine grundlegende Neugestaltung der Provinzialbehörden unter Heranziehung der eingessenen Eigentümer zur Erledigung der Aufgaben der Provinzial- und Lokalverwaltung.

Idee der Selbstverwaltung. Deren ideelle und praktische Begründung. Finanzielle Gesichtspunkte.

*Anwendung dieser Ideen auf die Kommunalverwaltung, insbes. die städtische Verwaltung. Grundzüge einer neuen Städteordnung. Kreisverfassung. Kreistage und Provinziallandtage als übereinanderfolgende Stufen im Aufbau der Selbstverwaltungs-
pyramide von der Gemeinde aus. Vertretung der drei Stände in den Selbstverwaltungs-körperschaften.*

Anwendung dieser Grundsätze auf die polnischen Provinzen. Deren Rückständigkeit. Erziehungsaufgabe des preußischen Staates. Leistungen der preußischen Verwaltung. Vordringliche Aufgaben der nächsten Zukunft: Befreiung der Mediastädte vom Druck der Grundherrschaft, Bauernbefreiung, Hebung des Unterrichtswesens und der Geistlichkeit, Aufhebung der Patrimonialgerichte, Selbstverwaltung in beschränktem Rahmen, um die Nation mit ihrem Schicksal auszusöhnen und an Preußen zu binden. Unter diesem Gesichtspunkt empfiehlt Stein auch die Errichtung eines Statthalteramts in Warschau.

Der Aufsatz d. d. B[erlin 27.] April 1806¹ bewies die Notwendigkeit der Aufhebung des Kabinetts und der Bildung eines Staatsrats oder einer unmittelbar unter dem Könige arbeitenden, mit anerkannter und nicht erschlicherer Verantwortlichkeit versehenen obersten Behörde, die der endliche Vereinigungspunkt der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung ist.

Hat man die Bildung eines solchen Staatsrats beschlossen, so entsteht die Frage, ob die einzelnen Departements-Ministerien in ihrer bisherigen Verfassung beibehalten werden können², und um diese zu beantworten, muß man den Verteilungsgrund der Geschäfte unter die verschiedenen Staatsbehörden, ihre innere Einrichtung und ihr Verhältnis gegen die Provinzial-Behörden untersuchen und prüfen.

Zum Verteilungsgrund der Verwaltungszweige unter die Ministerial-Behörden hat man teils Sachen, teils Bezirke oder Provinzen angenommen. Die erstere Verteilungsart ist bei der Errichtung des Auswärtigen Departements, des Justiz-Departements, des Geistlichen- und Schul-Departements und des Finanz- und Polizei-Departements oder General-Direktorii angewandt. Die Geschäftsverhältnisse zwischen dem Justiz-, Geistlichen- und General-Direktorio bestimmen auf eine ganz abweichende Art die Ressort-Reglements anno 1749 für die alten Provinzen; die späteren für Südpreußen d. d. den 15. Dezember 1795³, für Neu-Ostpreußen d. den 3. März 1797⁴; für Bayreuth d. den 10. Dezember 1798; für die Entschädigungs-Provinzen d. d. den 2. April 1803.

Die neuern und auf richtigen Grundsätzen beruhenden Verordnungen legen dem Justiz-Ministerio sämtliche Rechtssachen, der Finanz- und Polizeibehörde aber sämtliche Finanz- und Polizeisachen bei, und die Ausdehnung dieser Verfassung auf die ganze Monarchie ist nach meiner Einsicht ratsam.

Die Finanz- und Polizeigeschäfte sind verteilt zwischen der General-Kontrolle und Ober-Rechenkammer, dem General-Direktorio, dem Collegio Medico et Sanitatis, dem Schlesischen Departement und dem Geistlichen Departement, dem außer den Geschäften, die seine Benennung bezeichnet, auch Armen- und Unterrichts-Anstalten anvertraut sind.

Der Geschäftskreis des General-Direktorii sondert sich unter dessen verschiedene Departements ab nach Sachen, hieher gehört:

das Akzise-, Zoll- und Salz-Departement, Fabriken-, Bergwerks-, Post-, Stempel-, Münz- und Militär-Departement;

¹ Siehe oben Nr. 194.

² Hier folgt im Konzept ursprünglich: „oder ob es nötig sei, damit eine Veränderung und eine Umformung vorzunehmen.“

³ Die Reinschrift hat fälschlich „1794“.

⁴ Stein datiert fälschlich „3. Mai“.

oder nach Bezirken, wo sämtliche Landes-Polizei-, Steuer-, Domänen- und Forstsachen provinzenweise zerstückelt sind.

Diese allgemeinen Grundzüge werden zureichen, den Wert der in der preußischen Monarchie angenommenen Geschäftsverteilung unter die Verwaltungsbehörden zu beurteilen. Von der richtigen Auswahl der hierbei beobachteten Grenzlinie, von der Verbindung analoger und der Trennung fremdartiger Geschäfte, hängt größtenteils die Vollkommenheit des Geschäftsganges und die Möglichkeit ab, brauchbare Geschäftsmänner zu finden, von denen man alsdann nicht mehr die seltene Vereinigung verschiedenartiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erfüllung ihres Berufes zu fordern braucht, und wo man bei der Besetzung der Stellen wegen des Mangels solcher Subjekte in Verlegenheit kommt.

Es sind von der obersten Polizeibehörde oder dem General-Direktorio verschiedene Zweige der Landespolizei getrennt und anderen Behörden übertragen, nämlich Gesundheitspolizei, Armenwesen und öffentlicher Unterricht.

Die Absonderung der Gesundheitspolizei von dem Geschäftskreis des General-Direktorii oder der allgemeinen Polizeibehörde und die Übertragung an ein für sich bestehendes Collegium Sanitatis ist unnatürlich und müßte durch Verbindung dieser Behörde mit dem General-Direktorio aufgehoben werden.

Der öffentliche Unterricht und das Armenwesen stehen in so genauer Verbindung mit der Verwaltung der Landespolizei und der des öffentlichen Einkommens, daß die Verwandlung des Geistlichen Departements, insoweit es sich mit dem Armenwesen und dem öffentlichen Unterricht beschäftigt, in eine Abteilung des General-Direktoriums von Nutzen sein würde. Aller Streit über die Grenzen beider Behörden würde alsdann aufhören, an die Stelle der Korrespondenz träte die Verhandlung im Pleno, und die Einrichtung der Provinzial-Verwaltungsbehörden in den Provinzen würde auch erleichtert durch die Einverleibung der Personen, die bisher diese Geschäfte bearbeitet haben, in die Kammern.

Das Geistliche Departement steht als solches in keiner natürlichen Verbindung mit dem öffentlichen Unterricht, ihm liegt eigentlich nur die Aufsicht auf die gottesdienstlichen Anstalten auf; die Lehranstalten beziehen sich auf seinen Geschäftskreis nur, insofern darin Religionsunterricht erteilt wird, und es erscheint also nicht als leitend, sondern als mitwirkend. Da nun Leitung des Elementar- und wissenschaftlichen Unterrichts der Nation ganz verschieden ist von der Aufsicht über den Kultus, jeder Geschäftszweig ganz eigentümliche Kenntnisse und Ansichten voraussetzt, so ist eine Trennung derselben notwendig.

Füglich könnte man die Angelegenheiten der beiden protestantischen Religionsparteien einem gemischten Ober-Konsistorio und seinem Chef übertragen; dagegen die Aufsicht auf die in der preußischen Monarchie

so zahlreichen und vermögenden katholischen Kirchen müßte man einem katholischen Minister anvertrauen, der mit den Grundsätzen dieser Kirchen und ihrer hierarchischen Verfassung genau bekannt wäre und der seine Kenntniss benutzte, die in diesen Kirchen nötigen Verbesserungen mit Rücksicht auf ihre wesentliche und unabänderliche Verfassung vorzunehmen. Würde auf diese Art das Ministerium des Kultus umgeformt und es getrennt von dem des öffentlichen Unterrichts, so steht dem ersten nur insofern eine Teilnahme an der Leitung der Lehranstalten zu, als diese sich mit religiösem Unterricht beschäftigen, man erteile ihn nun in den niedern Schulen oder auf Akademien.

Die Stelle eines Ministers des öffentlichen Unterrichts erfordert einen Mann, der ausgezeichnete wissenschaftliche Kenntnisse besitzt und mit dem Zustand der Wissenschaft und den Gelehrten seines Zeitalters bekannt ist. Die Akademie der Wissenschaften kann er als konsultierendes Kollegium bei Einrichtung und Leitung der oberen Unterrichtsanstalten und bei Besetzung der Lehrstellen benutzen und von ihr Gutachten und Vorschläge abfordern. Den pädagogischen und ökonomischen Teil des sämtlichen Erziehungswesens bearbeitet das aus Pädagogen und einem Finanzier bestehende Ober-Schulkollegium.

Der dem General-Direktorio bisher angewiesene Geschäftskreis ist, wie bereits gesagt, unter dessen einzelne Departements teils nach der Verschiedenheit der Sachen, teils nach Bezirken oder Provinzen verteilt. Die Provinzial-Departements haben das Nachteilige,

1. daß der Provinzial-Minister zufolge seiner Stellung und der Natur seiner Geschäfte den örtlichen einseitigen Geist einer Provinzial- und nicht den allgemeinen, das Ganze umfassenden Geist einer oberen Staatsbehörde annimmt.

2. Einheit in der Verwaltung verschwindet, ganz entgegengesetzte Grundsätze werden zu derselben Zeit in demselben Geschäftsgang und derselben Sache an verschiedenen Orten angewandt, und es ist wegen dieser fehlenden Einheit unmöglich, allgemeine Maßregeln zu ergreifen und auszuführen. Je größer der Staat, um so nötiger ist es aber, solche Einrichtungen zu treffen, daß Einheit in seiner Bewegung erhalten und die zerstückelten Geschäftszweige endlich an einem Punkt zu einem Ganzen verbunden werden. Der preußische Staat, sagte mir einstens der einsichtsvolle und erfahrene General v. d. Schulenburg, macht einen föderativen Staat aus und bezeichnete hiermit das Unzusammenhängende seiner verschiedenen Departements.

3. Die Provinzial-Behörden besitzen die genauere Kenntniss des Zustandes, der Bedürfnisse, der Hilfsquellen ihrer Verwaltungsbezirke; alle ihre Beschäftigungen und Umgebung gründen und beleben das Interesse für dessen Einwohner. Von den Provinzial-Behörden erfolgen gewöhnlich die Vorschläge zu innern Verbesserungen, die Anträge, um die Provinz zu erleich-

tern, zu schonen, zu erhalten, und von der Vollkommenheit der Organisation der Provinzial-Behörden hängt die Erreichung jener Zwecke vorzüglich ab.
4. Es ist unmöglich, daß ein Minister die Verwaltungsgrundsätze aller ihm anvertrauten Geschäftszweige: Domänen, Forst, Kontribution, Polizei, Bauwesen, Unterricht, geistliche Sachen usw., kenne und mit gleichem Interesse umfasse, und es

5. herrscht endlich in den General-Departements und in dem Gang ihrer Verwaltung mehr Einheit und Sachkenntnis als in der unter Provinzial-Departements zerstückelten Geschäftsführung.

Aus diesen Gründen halte ich es für ratsam, den Wirkungskreis des General-Direktorii nach Geschäften und nicht nach Bezirken zu verteilen. Es zerfällt alsdann in zwei Hauptabteilungen:

I. Verwaltung des öffentlichen Einkommens,

II. Verwaltung der obersten Staatspolizei.

Die erste Hauptabteilung zerlegt sich in vier Unterabschnitte¹:

1. Domänen und Forsten,

2. Abgaben, direkte und indirekte Abgaben,

3. Administration, Post, Lotterie, Bank, Seehandlung, Münze, Bergwerke, Salz,

4. Staatskassenwesen, Staatsbuchhalterei und Hauptkasse.

Die andere Hauptabteilung [umfaßt] die ganze innere Landespolizei, sie betreffe die allgemeine Sicherheit oder Armenwesen, Gesundheit, Erhaltung der Lebensbedürfnisse, Unterrichtsanstalten, die Gewerbe der Landwirtschaft, der Handwerke, Fabriken, Handel, öffentliche Anlagen, als Kanäle, Wege, das Persönliche der Provinzial-Behörden und Korporationen, deren Bildung, Verfassung usw.

Diese Hauptabteilung würde in vier Unterabteilungen sich zerlegen, und zwar:

1. eine Sektion oder Departement für öffentliche Sicherheit, Armenwesen, Erhaltung der Lebensbedürfnisse, Aufsicht auf die Bildung und Zusammensetzung der ländlichen, städtischen und ständischen Korporationen und die administrativen Organisationen;

2. eine Sektion für die Gewerbepolizei, sie betreffe Landwirtschaft oder Handwerkserei, Fabriken, Handel, Wege, Kanäle;

3. eine Sektion für das Medizinalwesen;

4. eine für den öffentlichen Unterricht, Lehranstalten der wissenschaftlichen Künste und der Elementar-Kenntnisse².

¹ *Ursprünglich*: „Zwei Unterabschnitte, a) Domänen, Forsten, Post, Lotterie, Münze, b) Abgaben, direkte und indirekte Abgaben.“

² *Daneben am Rande des Konzepts folgender, nachträglich wieder gestrichener Vermerk Steins*:

„I. 1. A[ngern]. I. 2. 3. 4. S[tein] — B[ergwerke], S[alz], Münze: Reden. II. 1. V[oß]. II. 2. A[ngern] od[er] Hard[enberg]. III. 3. Medici[nalia] ein Rat. III. 4. Humboldt. —

Die Geschäfte in jeder Unterabteilung verteilt der Departements-Chef unter die einzelnen Räte, die sie bilden, oder bei einem zu großen Umfange der Unterabteilungen werden diese wieder in besondere Departements zerlegt. So würde die Partie der direkten und indirekten Abgaben in zwei Abteilungen zerfallen, so wie die Administrationen in mehrere gleichartige; Bergwerke, Münze, Salz würden eine besondere selbständige Unterabteilung wegen des Umfangs des Geschäfts und der Eigentümlichkeit der dazu erforderlichen Kenntnisse ausmachen; Postwesen, Seehandlung, Bank machen auch selbständige Administrationen aus, deren oberste Leitung, die der Post dem Chef des Departements der Gewerbepolizei, die der Seehandlung, Bank und Lotterie einem der anderen Minister des öffentlichen Einkommens übertragen würde.

Das Finanz-Departement¹ besteht gegenwärtig mit Einschluß des schlesischen Provinzial-Ministers aus sieben Ministern², 51 Geheimen Finanzräten³, denen noch die in den Departements arbeitenden Mitglieder, welche dies Prädikat nicht haben, und die Mitglieder des Collegium Medicum zugerechnet werden müssen, und 94 Geheimen Sekretärs.

Die Geschäftelassen sich unter dieses zahlreiche Personal verteilen und können von ihm, insofern nicht subjektive Hindernisse eintreten, versehen werden.

Ein großer Teil der Zeit und Tätigkeit der Minister wird gegenwärtig verwandt auf das Mechanische des Dienstes und auf kleinliche Gegenstände. Durch Abänderung der Dienstformen, durch Übertragung⁴ dieser Geschäfte an die Mitglieder und Subalternen der Departements, durch zweckmäßige Bildung und Bestimmung des Geschäftskreises der Unterbehörden kann diesen Übeln abgeholfen werden⁵.

Die Einrichtung des Kassenwesens in der preußischen Monarchie beruht auf den beiden Grundideen, daß

1. unmittelbar auf die Lokalkassen die Provinzial- und örtlichen Bedürfnisse an Gehältern usw. angewiesen sind;

Angern [gestrichen und ersetzt durch:] Schr[oetter]: Domänen und Forsten, subdiv. nach Regionen; Post.

Stein: Abgaben, B[ank], S[eehandlung], L[otterie], Haupt-Kasse. Voß [gestrichen und ersetzt durch Ingersleben]: Öff[entliche] S[icherheit] usw.“

Schroetter [gestrichen und ersetzt durch Reden]: Gew[erbe-] Polizei, B[ergwerke], M[ünze]. [Die beiden letzten nachgetragen.]

Humboldt: Öff[entlicher] Unterricht.

R[eden]: Bergw[erke], Münze.

M[assow]: Geistliches Dep[artement]. [Die beiden letzten Zeilen nachgetragen.]

¹ Ursprünglich im Konzept, dann wieder getilgt: „General-Direktorium“.

² Ursprünglich im Konzept: „acht“. Daneben folgende Aufzählung: „S[chulenburg], V[oß], S[chroetter], A[ngern], S[tein], R[eden], H[ardenberg], Hoym.“ Aus dieser Reihe hat Stein sich selbst nachträglich wieder gestrichen.

³ Eigentlich 54 (Handbuch für den preußischen Hof und Staat 1806).

⁴ Im Konzept folgte ursprünglich, dann wieder getilgt: „eines Teils“.

⁵ Am Rand des Absatzes hat das Konzept folgende Aufzählung: „K[riegs]-K[asse], Dom[änen]-Kasse, Akzise-K[asse], Salz-Kasse und Stände-Kasse.“

2. daß das öffentliche Einkommen nach den Hauptklassen seiner Quellen zu gewissen Hauptkassen in Berlin fließt und zu den ihnen angewiesenen Arten der Staatsbedürfnisse verwandt wird;

3. daß Einnahme und Ausgabe nach den von den verwaltenden Behörden gemachten Entwürfen, Etats genannt, von den Rechnungsbehörden besorgt wird.

Die erste und dritte Einrichtung ist musterhaft, sie vereinfacht den Geschäftsgang, sie stellt die Befriedigung der Lokal- und Provinzial-Bedürfnisse sicher.

Notwendig aber ist es zur Übersicht des Zustandes des Vermögens sämtlicher Spezialkassen des öffentlichen Einkommens, daß nicht allein die Etats, sondern auch die Quartal-Extrakte dieser Kassen zu der Staatsbuchhalterei oder einer ähnlichen Anstalt kommen und hier zusammengestellt werden.

Es sind in der Hauptstadt folgende Hauptkassen befindlich:

- | | |
|--------------------------|---|
| 1. General-Kriegskasse, | 6. General-Postkasse, |
| 2. General-Domänenkasse, | 7. Haupt-Salz- und Staatsschuldenkasse, |
| 3. Dispositions-Kasse, | 8. General-Invalidenkasse, |
| 4. General-Akzisekasse, | 9. Legationskasse, |
| 5. Haupt-Stempelkasse, | 10. Haupt-Manufakturkasse. |

Die Vervielfältigung der Kassen hat die Nachteile, den Geschäftsgang zu verwickeln, indem jede besondere Kasse eine besondere Rechnungsführung und besondere Verhandlung über die Abnahme erfordert, die Verwaltungskosten zu vermehren, da sie die Offizianten vervielfältigt, die Bestände zu vergrößern, da jede Kasse zu ihrem Betrieb einen besonderen müßig liegenden Bestand haben muß, und endlich die Übersicht des Vermögenszustandes des Staates zu erschweren.

Die Einrichtung der französischen Haupt-Staatskasse scheint mir zweckmäßig und nachahmenswert. Sie war der Gegenstand ausführlicher Untersuchungen und Verhandlungen, die sich in den Procès verbaux de l'Assemblée Nationale T[omes] 41, 67, 69, und die gegenwärtige Einrichtung im Almanach Impérial pro 1807 pag. 170 findet.

Folgende Hauptideen liegen bei dieser Einrichtung zu Grunde: sämtliche Einnahmen fließen und sämtliche Ausgaben erfolgen aus einer Haupt-Staatskasse. Da nun die Ausgaben von der Disposition der einzelnen Departements-Chefs abhängen, um damit gewisse Haupt-Staatsbedürfnisse, z. B. Militär, Hofhaltung usw. zu bestreiten, so werden über diese Summen Ausgabe-Etats gemacht und den Departements-Chefs auf den Betrag derselben ein Kredit bei der Haupt-Staatskasse eröffnet, von dem er bis zu dem Betrage der akkreditierten Summen nach Maßgabe des wirklichen Bedarfs Gebrauch macht und auf die Hauptkasse anweist.

Eine ähnliche Einrichtung war bereits von mir bei dem Salz-Departement